

Bregenz, am 7. Oktober 1905.

An

die hohe Fürstlich-Liechtensteinische Regierung

in

Vactuz.

/.
Erläutlich der Inspektion der Thier-
bräute bei Balzers das Johann Frick in Balzers
und das Johann Kuble in Trübbach am 29. Septem-
ber 1905 wurde die Aufsichtnahme gemacht, daß
nicht alle Vorschriften und Regeln, welche für dar-
sige Betriebe geboten und festzusetzen beabsichtigt
worden. Der Inspektor hat sich daher die
Einführung einer Thierbräutbetriebsordnung
für die beiden Dörfer in Ordnung zu bringen,
für welche Zweck nun feststünde, welche die
notwendigsten Vorschriften und Bestimmungen in
geordneter Form aufstellt, beigefügt ist.
Obgleich in den Dörfern derzeit nicht mit
Dynamit gearbeitet wird, werden dessen-
ungeachtet für alle sonstigen dazugehörigen
Bestimmungen in die Betriebsordnung auf-
genommen.

/.

Die selbe unterschreibt ferner Vorschriften für
den Obbau, welche gewisses Gewisserleistung einer
längeren Reueabilität des Betriebes angeschlossen.
Der Malle eingefügt worden.

Die Arbeiter des Johann Kühle sind, wie mit-
geteilt wurde, gegen Unfall versichert, jene des
Johann Fick ungeblieben nur bei einer Reue-
kuppe und zwar auf eigenen Kosten; es wäre
wünschenswert, wenn auch diese Arbeiter der
Unfallversicherung unterworfen werden könnten.

Dem gleichen Tage wurde das flaktivitäts-
werk der Wollgemeinde Tadelz beauftragt, in wel-
chem ein Wollwerk tätig ist, der mündlichen
Inspektionsarbeiten vorzuziehen und geistlich-
se von seinem Vortier abgelöst wird, was auf
wegen Vermögen einer fortgesetzten für gelin-
gten Vermögen bereit notwendig wird.

Dieser fortsetzungen bezieht zwar, soweit der
Gefährlichkeit bekannt, kein Gewerbe und ist
es daher fraglich ob es als Angestellter des
flaktivitätswerks anzusehen ist, da es über
abuse in der Wollwerk selbst der Gefährlichkeit
des Betriebes unbekannt ist, wäre es mir
billig, wenn die Gemeinde die Unfallver-
sicherung dieses Mannes, der bisher nicht
versichert ist, auf ihre Kosten übernehmen
würde. In diesem Bedenken ist nicht wäre

die Verbreitung des iselierrunden Balgens
ringt um die Dynamometerfirmen erforderlich,
insbesondere müssen aber die iselierrunden
Inkluse über dem Rotalhorn mit iselierrunden
Merkmalen zu balgen.

Für die Gewerbe-Inspektion im souveränen Fürstentume
Liechtenstein.

J. J. Lipperger
by

11

Regierung des Fürstenthums Liechtenstein.

Prs. am 11. / I. 1905

No. 1869

Die Vertriebsordnung
für Plünderungen in
Kärnten Mays von
O.H. in Balzers zur
Anspruchung über-
mittelt.

Muritz, 17. I. 1906

7/11

NH

O.V. Vaduz

geringen!